

Allgemeine Geschäftsbedingungen der "HUMANITAS Pflegeservice GmbH"

1. Geltungsbereich

Im Geschäftsverkehr mit unserer Firma gehen ausschließlich die nachfolgenden Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur insoweit, als Ihnen ausdrücklich zugestimmt wurde.

2. Vermittlungsauftrag

HUMANITAS Pflegeservice GmbH sieht sich erst nach Eingang des Familienfragebogens und Zahlung der Bearbeitungsgebühr in der Lage, die Auftragsabwicklung zu beginnen. Vorab werden den Gastfamilien keine Bewerbungsunterlagen von Au pair Bewerberinnen / ern zur Einsicht und Auswahl zur Verfügung gestellt. Gültigkeit erlangt der Vermittlungsauftrag mit Unterzeichnung der Vermittlungs- und Betreuungsvereinbarung oder der Betreuungsvereinbarung durch die Gastfamilie und Eintreffen der Verträge bei der HUMANITAS Pflegeservice GmbH.

3. Vertragsabschluss, Kosten und Zahlung

Der Vertrag über die Vermittlung oder Betreuung eines Au pair tritt mit dem Tag des Eintreffens der Vermittlungs- und Betreuungsvereinbarung oder der Betreuungsvereinbarung bei HUMANITAS Pflegeservice GmbH in Kraft. Die Vermittlungsgebühr wird unmittelbar nach abgeschlossener Vermittlung fällig, d. h. sobald der Au pair Vertrag unterzeichnet wurde und das Au pair den Visaantrag zum Aufenthalt in der Gastfamilie gestellt hat. Die Gastfamilie ist verpflichtet, der Dienstleistungsfirma eine Kopie des Arbeitsvertrages zwischen dem Au pair und der Gastfamilie zuzusenden. Die Höhe der Gebühren ist der aktuellen Preisliste zu entnehmen. Die Bearbeitungsgebühr ist mit Einreichen des Familienfragebogens fällig. Bei der Vermittlungsprovision handelt es sich um die Bezahlung einer Dienstleistung. Diese ist unabhängig davon, ob das Au pair Verhältnis tatsächlich erfolgreich zu Ende geführt wird oder werden kann. Unabhängig davon steht die Au pair Dienstleistungsfirma sowohl der Gastfamilie als auch dem Au pair während des gesamten Aufenthaltes mit Rat und Tat zur Seite und betreut das Au pair Verhältnis. Eine vorzeitige Kündigung ist der Dienstleistungsfirma innerhalb von 5 Tagen anzuzeigen.

Sollte die Gastfamilie nach erfolgreicher Visabeantragung vom Vermittlungsauftrag zurücktreten, ist eine Gebühr in Höhe von 150,- Euro fällig. Ferner ist die Gastfamilie verpflichtet, dem Au pair die Auslagen für den Visaantrag zu erstatten. Im Falle der Ablehnung des Visaantrages des Au pair durch die Behörden, bemüht sich HUMANITAS Pflegeservice GmbH ohne weitere Kosten um eine/n Ersatzbewerber/in. Tritt jedoch die Gastfamilie vom Vertrag zurück, werden 150,- Euro in Rechnung gestellt. Bei Rücktritt der Familie vom Vermittlungsauftrag vor der Entscheidung für ein Au pair, werden keine Vermittlungsgebühren in Rechnung gestellt. Ein Widerruf des Vermittlungsauftrages muss schriftlich erfolgen.

4. Vertragsdauer, Kündigung und Rücktritt von der Vermittlung

Die Vertragslaufzeit ergibt sich aus dem vom Kunden gewählten Vertragsmodell, jedoch maximal auf die vom Gesetzgeber zugelassene Höchstaufenthaltsdauer für Au pairs von maximal einem Jahr. Der Vertrag endet mit Ablauf des Sichtvermerks (VISA) des vermittelten Au pair oder der Aufhebung der Arbeitsgenehmigung des zuständigen Arbeitsamtes, jedoch sofort, wenn von einer der beiden Vertragsparteien der Arbeitsvertrag fristgerecht (innerhalb von 2 Wochen) oder fristlos gekündigt wird. Der Vertrag verliert seine Gültigkeit, insofern von der Gastfamilie oder dem Au pair ein Verstoß gegen geltendes deutsches Recht oder der Richtlinien des Landesarbeitsamtes besteht und dieser nicht unverzüglich abgestellt wird. Ein Rücktritt von der Vermittlung ist der Dienstleistungsfirma schriftlich mitzuteilen, in diesem Fall wird die bereits überwiesene Vermittlungsprovision nicht zurück erstattet. Ist bereits vom Au pair der Vertrag auf das notwendige Au pair Visa bei der zuständigen deutschen Botschaft / Konsulat gestellt worden, ist eine Freigabebescheinigung der Gastfamilie für das Au pair notwendig.

5. Ablehnung von Vermittlungsaufträgen

HUMANITAS Pflegeservice GmbH behält sich das Recht vor, Gastfamilien oder Au pairs, die nachweislich fehlerhafte Angaben zur Vermittlung machen, gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstoßen oder die Grundlagen über das europäische Abkommen über die Au pair Beschäftigung nicht erfüllen, von der Vermittlung auszuschließen. Dieser Vermittlungsausschluss betrifft auch Gastfamilien oder deren Angehörige, gegen die ein schwebendes Verfahren, rechtskräftige Urteil oder gerichtliche Auflagen ergangen sind, die in Verbindung mit dem Arbeitsförderungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch stehen in Bezug auf gesetzeswidrige Beschäftigung ausländischer Au pair.

6. Vorzeitige Beendigung des Au pair Beschäftigungsverhältnisses und Weitervermittlung des Au pair

Die vorzeitige Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zwischen Gastfamilie und Au pair ist HUMANITAS Pflegeservice GmbH sofort vorab telefonisch und nachfolgend schriftlich unter Angabe der Gründe anzuzeigen. Nach Rücksprache mit der Dienstleistungsfirma sind die notwendigen Abmeldungen des Au pair vorzunehmen. Bei einer Kündigung durch die Gastfamilie ist die zweiwöchige Kündigungsfrist gemäß Au pair Vertrag einzuhalten. Dem Au pair stehen bis zum Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis alle vereinbarten und gesetzlichen Leistungen durch die Gastfamilie zu.

Wird innerhalb des ersten Monats nach Eintreffen des Au pair von der Gastfamilie der Wunsch auf Vermittlung eines anderen Au pair an HUMANITAS Pflegeservice GmbH herangetragen, kann das nur dann ohne Vermittlungsgebühr erfolgen, wenn nachweislich vom Au pair die vereinbarten Aufgaben nicht erfüllt wurden, keine Möglichkeit zum Vertrauensaufbau möglich ist oder das Au pair von sich aus die Familie bereits im ersten Monat wieder verlässt. Au pairs erhalten von der Dienstleistungsfirma nach Prüfung der Kündigungsumstände die Möglichkeit der kostenlosen Weitervermittlung in eine andere, vom Au pair akzeptierte Gastfamilie. Für die Gastfamilie versuchen wir in einem angemessenen Zeitraum ohne weitere Kosten, ein anderes, den Familienbedürfnissen entsprechendes Au pair zu vermitteln. Bei Kündigung nach der 4-Wochenfrist besteht kein Anspruch auf eine kostenfreie Neuvermittlung eines Au pair.

7. Umvermittlungsausschluss bei selbst angeworbenen Au pair

Für Gastfamilien, die ein Au pair selbst anwerben und nur die Abwicklung und Betreuung durch HUMANITAS Pflegeservice GmbH in Anspruch nehmen, besteht kein Anspruch auf eine kostenlose Neuvermittlung eines Au pair.

8. Bewerbungsunterlagen von Au pair

Die der Gastfamilie überlassenen Vermittlungsvorschläge sind ausschließlich für diese bestimmt und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Eine Einladung der betreffenden Au pairs darf nur über unsere Dienstleistungsfirma erfolgen. Sollte es durch unbefugte Weitergabe der Unterlagen anderweitig zu einer Vermittlung kommen, haftet die Gastfamilie und ist verpflichtet, der Dienstleistungsfirma die entgangene Vermittlungsprovision zu zahlen. Nicht mehr benötigte Au pair Unterlagen sind umgehend an die Dienstleistungsfirma zurück zu senden.

9. Versicherung des Au pair

Die Gastfamilie ist verpflichtet für den /die aufgenommene Au pair durch private und / oder gesetzliche Versicherungsträger eine Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Versicherung ist unverzüglich nach Eintreffen bei der Gastfamilie durch diese zu veranlassen, jedoch spätestens zu der vom Versicherer zugestandenen Frist. Bei Unterlassung der Versicherungspflicht trägt die Gastfamilie die Kosten der ambulanten oder stationären Behandlung des Au pair, ggf. bis zu dessen vollständiger Genesung oder Transportfähigkeit. Empfehlenswert ist der Abschluss einer Privathaftpflicht für das Au pair. HUMANITAS Pflegeservice GmbH haftet nicht für Schäden, die durch das Au pair bei der Gastfamilie oder Dritten verursacht wurden.

10. Behördliches Genehmigungsverfahren

Zur Genehmigung eines Au pair Aufenthaltes in einer deutschen Gastfamilie gehört die Prüfung der Bewerber/in und der Gastfamilie durch die zuständigen Behörden und Ämter. HUMANITAS Pflegeservice GmbH sieht sich nicht in der Lage, dieses Genehmigungsverfahren zu umgehen oder abzukürzen. Die Verzögerung des Genehmigungsverfahrens, z. B. durch fehlerhafte Angaben seitens des Au pair oder der Gastfamilie, Behördenurlaub, verloren gegangene Postsendungen und daraus resultierende Nichteinhaltung des gewünschten Einreisetermins, können der Dienstleistungsfirma nicht angelastet werden und rechtfertigen keine Stornierung des Auftrages oder Abschläge bei der Vermittlungsgebühr. Der Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf Forderungen von Dritten gegen HUMANITAS Pflegeservice GmbH.

11. Leistungsumfang der Betreuung

Die Betreuung des Au pair und der Gastfamilie umfasst die Beratung und Betreuung beider Parteien bei Problemen des Alltags und / oder im Bereich der zwischenmenschlichen Beziehungen von Gastfamilie und Au pair während der gesamten Zeit, in der sich das Au pair in der Familie aufhält.

12. Veröffentlichte Inhalte

Die Gastfamilie verpflichtet sich, geltende Bestimmungen und Gesetze (u. a. die Gütebestimmungen der Gütegemeinschaft Au pair e. V. und die Merkblätter der Bundesagentur für Arbeit) einzuhalten. Die Dienstleistungsfirma stellt entsprechende Merkblätter unentgeltlich zur Verfügung.

13. Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschluss

HUMANITAS Pflegeservice GmbH steht in keinem juristischen Verhältnis mit dem Au pair, beschränkt sich auf die Vermittlung und Betreuung des Au pair sowie die Beratung der Gastfamilie bei Problemen. Im Falle des Scheiterns einer Vermittlung, können daraus keine Schadensersatzansprüche gegenüber HUMANITAS Pflegeservice GmbH geltend gemacht werden.

14. Datenschutz

Es gilt § 4a Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Jeder Vertragspartner ist verpflichtet, die in Verbindung mit der Zusammenarbeit erhaltenen Informationen, Daten und Dokumente des anderen Vertragspartners vertraulich zu behandeln und diese Verpflichtung auch den mit dem Datenaustausch befassten eigenen Mitarbeitern sowie allen Dritten aufzuerlegen, die an der Durchführung dieser Vereinbarung mitwirken. Alle ausgetauschten Daten dürfen nur im Rahmen der Geschäftsverbindung zwischen den Vertragspartnern genutzt werden.

Die oben stehenden Regelungen zum Datenschutz gelten auch für die Zeit nach Beendigung einer Zusammenarbeit. Alle Unterlagen der Auftraggeber, die dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden, sind Eigentum des Auftragnehmers.

Alle dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Daten werden ausschließlich für die beauftragte Vermittlung genutzt. Der Auftraggeber gibt mit Unterzeichnung des Vermittlungsauftrages nach Maßgabe des § 4a BDSG seine Einwilligung zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten bzw. von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen und gestattet dem Auftragnehmer, alle ihm zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten nach Abschluss der Vermittlungstätigkeit zu löschen bzw. zu vernichten. Die übrigen Geschäftsunterlagen des Auftragnehmers sind nach Abschluss der Vermittlungstätigkeit drei Jahre aufzubewahren. Personenbezogene Daten sind nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu löschen. Die Verwendung von Geschäftsunterlagen ist zur Wahrnehmung berechtigter Interessen des Vermittlers zulässig.

15. Gerichtsstand | Anzuwendendes Recht

Gerichtsstand ist Metzingen. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Sitz zu verklagen. Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.

16. Sonstiges

Sollte eine der vorstehenden Klauseln unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Klauseln.

Die Auftraggeber bestätigen mit ihrer Unterschrift auf dem Vermittlungsantrag, dass sie mit den oben genannten Regelungen einverstanden sind, die Angaben auf dem Familienbogen korrekt sind und dass sie die beigefügten Au pair Regeln laut Merkblatt kennen und einhalten.